

RS Vwgh 2023/10/12 Ra 2022/09/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2023

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998

ÄrzteG 1998 §135

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z1

ÄrzteG 1998 §194

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

ZahnärzteG 2006 §35 Abs1

ZahnärztekammerG 2006 §55 Abs1 Z1

ZahnärztekammerG 2006 §55 Abs1 Z2

1. ÄrzteG 1998 § 135 heute
2. ÄrzteG 1998 § 135 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 195/2023
3. ÄrzteG 1998 § 135 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
4. ÄrzteG 1998 § 135 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 136 heute
2. ÄrzteG 1998 § 136 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
3. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
4. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
6. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 194 heute
2. ÄrzteG 1998 § 194 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
3. ÄrzteG 1998 § 194 gültig von 11.11.1998 bis 31.12.2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2022/09/0146

Rechtssatz

Die vom VwG herangezogene rechtliche Argumentation, wonach das dem Zahnarzt vorgeworfene Verhalten gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten schon deshalb keine disziplinarre Relevanz habe, weil dieses keiner der in § 55 Abs. 1 Z 1 ZahnärztekammerG 2006 genannten Fallgruppen zuzuordnen sei, ist abzulehnen. Ein derartiges Verständnis der genannten Norm würde dem anhand der Gesetzesmaterialien (1091 BlgNR, 22. GP, 8) erkennbaren Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, die vor der Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus dem ÄrzteG 1998 auch für die Berufsgruppe der Zahnärzte geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen des ÄrzteG 1998 (§§ 135 bis 194 ÄrzteG 1998) vollinhaltlich übernehmen zu wollen. Die in § 136 Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 - dessen Wortlaut seit der Stammfassung bis auf den Entfall der Wortfolge "oder zum Doctor medicinae dentalis" unverändert geblieben ist - normierten allgemeinen Standespflichten umfassen aber sowohl das Verhalten des Arztes bei der Ausübung seines Berufes als auch außerberufliches Verhalten. Der Arzt hat nach dieser Vorschrift in seinem gesamten Verhalten auf die Wahrung des Standesansehens zu achten (VwGH 14.6.2022, Ra 2020/09/0034; VwGH 28.10.2021, Ra 2019/09/0140). Das vom VwG erzielte Auslegungsergebnis würde hingegen dazu führen, dass nicht das gesamte (berufliche und außerberufliche) Verhalten von Zahnärzten vom Disziplinarrecht erfasst würde, auch wenn dieses zu einer Beeinträchtigung des Standesansehens führt. § 55 Abs. 1 Z 1 ZahnärztekammerG 2006 ist daher dahin zu verstehen, dass ein Verhalten, das weder gegenüber Patienten/Patientinnen noch Kollegen/Kolleginnen gesetzt wird, aber das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft beeinträchtigt, als ein gegenüber dieser gesetztes Verhalten zu verstehen ist. Indem das VwG in Verkennung der Rechtslage den Freispruch vom Tatvorwurf damit begründete, dass mangels Beeinträchtigung des Standesansehens iSd. § 55 Abs. 1 Z 1 ZahnärztekammerG 2006 auch keine Berufspflichtverletzung nach § 35 Abs. 1 ZahnärzteG 2006 iVm. § 55 Abs. 1 Z 2 ZahnärztekammerG 2006 vorliegen könne, und es unterließ, zum Tatvorwurf Feststellungen zu treffen, insbesondere die für eine abschließende Beurteilung erforderlichen Feststellungen, ob ein ausreichender Zusammenhang mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufes vorlag, belastete es sein Erkenntnis mit sekundären Feststellungsmängeln.

Die vom VwG herangezogene rechtliche Argumentation, wonach das dem Zahnarzt vorgeworfene Verhalten gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten schon deshalb keine disziplinarre Relevanz habe, weil dieses keiner der in Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, ZahnärztekammerG 2006 genannten Fallgruppen zuzuordnen sei, ist abzulehnen. Ein derartiges Verständnis der genannten Norm würde dem anhand der Gesetzesmaterialien (1091 BlgNR, 22. GP, 8) erkennbaren Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen, die vor der Herauslösung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs aus dem ÄrzteG 1998 auch für die Berufsgruppe der Zahnärzte geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen des ÄrzteG 1998 (Paragraphen 135 bis 194 ÄrzteG 1998) vollinhaltlich übernehmen zu wollen. Die in Paragraph 136, Absatz eins, Ziffer eins, ÄrzteG 1998 - dessen Wortlaut seit der Stammfassung bis auf den Entfall der Wortfolge "oder zum Doctor medicinae dentalis" unverändert geblieben ist - normierten allgemeinen Standespflichten umfassen aber sowohl das Verhalten des Arztes bei der Ausübung seines Berufes als auch außerberufliches Verhalten. Der Arzt hat nach dieser Vorschrift in seinem gesamten Verhalten auf die Wahrung des Standesansehens zu achten (VwGH 14.6.2022, Ra 2020/09/0034; VwGH 28.10.2021, Ra 2019/09/0140). Das vom VwG erzielte Auslegungsergebnis würde hingegen dazu führen, dass nicht das gesamte (berufliche und außerberufliche) Verhalten von Zahnärzten vom Disziplinarrecht erfasst würde, auch wenn dieses zu einer Beeinträchtigung des Standesansehens führt. Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, ZahnärztekammerG 2006 ist daher dahin zu verstehen, dass ein Verhalten, das weder gegenüber Patienten/Patientinnen noch Kollegen/Kolleginnen gesetzt wird, aber das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft beeinträchtigt, als ein gegenüber dieser gesetztes Verhalten zu verstehen ist. Indem das VwG in Verkennung der Rechtslage den Freispruch vom Tatvorwurf damit begründete, dass mangels Beeinträchtigung des Standesansehens iSd. Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer eins, ZahnärztekammerG 2006 auch keine Berufspflichtverletzung nach Paragraph 35, Absatz eins, ZahnärzteG 2006 in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz eins, Ziffer 2, ZahnärztekammerG 2006 vorliegen könne, und es unterließ, zum Tatvorwurf Feststellungen zu treffen,

insbesondere die für eine abschließende Beurteilung erforderlichen Feststellungen, ob ein ausreichender Zusammenhang mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufes vorlag, belastete es sein Erkenntnis mit sekundären Feststellungsmängeln.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022090145.L02

Im RIS seit

14.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at